

# Statuten des Komitees „Gateway: So nicht!“

vom 21.11.2005

## Art. 1 Rechtsform, Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Komitee „Gateway: So nicht!“ (im folgenden Komitee genannt) besteht ein überparteilicher Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Es hat seinen Sitz c/o Karin Boog, Rebackerstrasse 34, 8955 Oetwil a.d.L.

## Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Das Komitee beschäftigt sich mit der Problematik des im Limmattal geplanten Container-Umschlag-Terminals Gateway oder eines unter anderem Namen laufenden Projektes mit demselben oder ähnlichem Zweck.

<sup>2</sup> Es nimmt in diesen Fragen politisch Stellung.

<sup>3</sup> Es bekämpft mit legalen Mitteln wenn möglich die Erstellung des Gateways oder, wenn dies nicht erreicht werden kann, sucht und propagiert Lösungen für eine für die Limmattaler Bevölkerung möglichst verträgliche Realisierungsvariante.

## Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird jederzeit durch eine datierte und rechtsgültig unterzeichnete Beitrittserklärung erlangt.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft endet durch die gesetzlich vorgesehenen Ereignisse sowie ohne Angabe von Gründen auf Beschluss des Vorstandes.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Es werden keine Mitgliederbeiträge verlangt.

## Art. 4 Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Komitees sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisionsstelle

## Art. 5 Geschäftsordnung

<sup>1</sup> Die nachstehend genannten Verfahren gelangen zur Anwendung, wo die Statuten nichts Gegenteiliges festlegen.

<sup>2</sup> Die Organe werden von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.

<sup>3</sup> Die Organe entscheiden und wählen mit einfachem, offenem Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

<sup>4</sup> Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft das jeweilige Organ schriftlich oder per E-Mail, mindestens 14 Tage im voraus, im Falle des Vorstandes rechtzeitig, unter Angabe der Traktanden ein.

<sup>5</sup> Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden doppelt.

## Art. 6 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Komitees.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über die Statuten und deren Revision sowie die Auflösung des Komitees.

<sup>3</sup> Sie wählt auf Antrag des Vorstandes die Mitglieder des Vorstandes.

<sup>4</sup> Sie muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder es ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

## Art. 7 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 5-köpfigen Co-Präsidium

b. 0 bis 3 weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden auf 4 Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Mindestens wählt er eines seiner Mitglieder als Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzenden, sowie eines als Kassierin oder Kassier, sowie eines als Aktuarin oder Aktuar.

<sup>4</sup> Das Co-Präsidium vertritt das Komitee nach aussen und nimmt Stellung zu Fragen, über die kein besonderer Beschluss vorliegt. Es kann diese Aufgabe einem einzelnen Mitglied des Vorstandes übertragen.

<sup>5</sup> Dem Vorstand obliegt die Führung des Komitees.

<sup>6</sup> Er entscheidet in allen Fällen abschliessend, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>7</sup> Er muss einberufen werden, wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.

<sup>8</sup> In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen die Vorstandsmitglieder je zu Zweien, in anderen Angelegenheiten alleine.

## Art. 8 Mittel

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Komitees bestehen aus:

- a. Freiwillige Beiträge von Gönnern, Sponsoren, Stiftungen, Gönnervereinigungen, Gemeinden und ähnlichem,
- b. Verkauf von Merchandising-Artikeln,
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen,
- d. Legaten,
- e. anderen Einnahmen.

<sup>2</sup> Das Komitee übernimmt per dato sämtliche Aktiven und Passiven, sowie die Gesellschafter als Mitglieder, des in der Form einer einfachen Gesellschaft bestehenden Komitees „Gateway: So nicht!“.

## Art. 9 Haftung

<sup>1</sup> Für die Schulden und Verbindlichkeiten des Komitees haftet, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder, ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 10 Statutenrevision

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Statutenrevision muss entweder vom Vorstand oder einem Fünftel aller Mitglieder beantragt werden.

<sup>2</sup> Dieser Antrag muss einem Mitglied des Vorstandes schriftlich eingereicht werden, worauf dieses ihn dem Vorstand binnen einer Woche bekannt macht. Der Vorstand hat den Antrag binnen drei Monaten der Mitgliederversammlung vorzulegen.

<sup>3</sup> Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende setzt die Mitglieder spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung von den zu revidierenden Statutenbestimmungen und den Anträgen in Kenntnis.

<sup>4</sup> Für eine Statutenrevision ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

## Art. 11 Auflösung

<sup>1</sup> Für den Antrag auf Auflösung des Komitees gilt sinngemäss Art. 10 Abs. 1 und 2.

<sup>2</sup> Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertelmehrheit der am Parteitag anwesenden Mitglieder notwendig.

<sup>3</sup> Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## Art. 12 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die Gründungsversammlung des Komitees „Gateway: So nicht!“ hat diese Statuten am 21.11.2005 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Komitee „Gateway: So nicht!“  
Der Tagespräsident der Gründungsversammlung

Der Aktuar der Gründungsversammlung